



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

B
S
V***21084059***Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

02. Juli 2021

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **434 932 360**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **THG St.Vith**
(abgekürzt) :
Rechtsform : **Aktiengesellschaft**
Vollständige Anschrift
des Sitzes : **4780 Sankt Vith, Malmedyer Straße 37**

Gegenstand

der Urkunde : Fusionsentwurf - Übernahme - Beschreibung des Vermögens -
Bestätigung der Fusion - Billigung des Jahresabschlusses und der
Resultatverwendung - Anpassung der Satzungen an die neuen
Bestimmungen - Satzungen - Sitz

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars HUPPERTZ Edgar, in Sankt Vith, vom vierundzwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „THG ST.VITH“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 Sankt Vith, Malmedyer Straße 37, abgehalten worden.

KONTROLLE DER RECHTMÄSSIGKEIT.

Der unterzeichnende Notar bescheinigte nach Überprüfung gemäß Artikel 12:54 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen die interne und externe Rechtmäßigkeit der der Gesellschaft obliegenden Handlungen und Formalitäten.

BERATSCHLAGUNG UND BESCHLÜSSE.

Die Generalversammlung beschloss folgendes:

Vorabklärung

Der Vorsitzende der Versammlung erklärte, dass die zu übernehmende Gesellschaft durch eine außerordentliche Generalversammlung vor dem unterzeichnenden Notar vom heutigen Tage ihre Auflösung ohne Liquidation sowie ihre Fusion durch Übernahme durch die gegenwärtige Gesellschaft gemäß demselben hiervor bezeichneten Fusionsentwurf beschlossen hat.

Erster Beschluss

Der Vorsitzende las den hiervor bezeichneten Fusionsentwurf vor.

Die Generalversammlung genehmigte diesen einstimmig.

Zweiter Beschluss

Gemäß diesem Fusionsentwurf beschloss die Generalversammlung einstimmig die Fusion durch Übernahme durch die gegenwärtige Gesellschaft der zu übernehmenden Gesellschaft „INFORMACO“, mit Sitz in 6690 Vielsalm, Sainte-Marie 3, Unternehmensnummer 0436.101.013, mittels Übertragung durch Letztere ihres Gesamtvermögens, sowohl Rechte wie Pflichten, ohne Ausnahme noch Vorbehalt, sowie die diese aus

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/07/2021 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

der Aktiva- und Passivasituation vom 31. Dezember 2020 hervorgehen, an die gegenwärtige Gesellschaft, Inhaberin aller Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft.

Alle Vorgänge, welche seit diesem Datum durch die zu übernehmende Gesellschaft durchgeführt wurden, wurden für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt, mit der Verpflichtung für die übernehmende Gesellschaft die gesamte Passiva der zu übernehmenden Gesellschaft zu tragen, allen Verpflichtungen derselben nachzukommen, alle Kosten, Steuer und gleichwelche Lasten, welche durch die Fusion entstehen, zu zahlen und diese gegen allen Rekurs zu garantieren.

Gemäß Artikel 12:57 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen wird dieser Übertrag keine Verteilung von Aktien nach sich ziehen, da die übernehmende Gesellschaft alle Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft hält.

Dritter Beschluss

Es intervenierte:

Kurt LEINEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Prümer Straße 30A, handelnd aufgrund einer Vollmachterteilung durch die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft „INFORMACO“, deren Protokoll durch den unterzeichnenden Notar am heutigen Tage aufgestellt wurde.

Welcher erklärte, nachdem er Kenntnis vom Voraufgeführten genommen hat, dass das zu übertragende Aktiva- und Passivvermögen der zu übernehmenden Gesellschaft „INFORMACO“ an die gegenwärtige Gesellschaft keine Immobilien beinhaltet.

Bedingungen der Übertragung des Aktiva- und Passivvermögens.

1. Die Güter werden übertragen in dem Zustand, in dem sie sich heute befinden. Die Gesellschaft erklärt diese genau zu kennen und verzichtet auf eine nähere Beschreibung.

2. Die Übertragung erfolgt auf Grundlage der finanziellen Situation vom 31. Dezember 2020. Alle Vorgänge, welche seit diesem Datum durch die zu übernehmende Gesellschaft durchgeführt wurden, wurden für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt.

Die gegenwärtige Gesellschaft erhält das Eigentum an den Gütern ab dem heutigen Tage sowie die Nutzung ab dem 1. Januar 2021.

Buchhalterisch erfolgt die Übertragung zum 1. Januar 2021.

3. Die Übertragung beinhaltet die gesamte Aktiva und Passiva der zu übernehmenden Gesellschaft „INFORMACO“ und die gegenwärtige übernehmende Gesellschaft ist in alle Rechte und Pflichten der zu übernehmenden Gesellschaft eingesetzt.

4. Allgemein beinhaltet die Übertragung alle Rechte, Forderungen, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, Verwaltungsrekurse, persönliche und andere Haftungen, welche zugunsten oder zulasten der zu übernehmenden Gesellschaft Dritten gegenüber, auf öffentlichen Verwaltungen, bestehen

5. Die Übertragung erfolgt für die übernehmende Gesellschaft mit der Verpflichtung:

a. die gesamte Passiva der zu übernehmenden Gesellschaft zu tragen und allen Verpflichtungen nachzukommen;

b. alle Vereinbarungen und Übereinkünfte, welche die zu übernehmende Gesellschaft mit Dritten, ihrem Personal, ihrer Direktion, ihren Arbeitern und Angestellten eingegangen ist, nachzukommen;

c. alle Steuern, Lasten, Prämien, Beiträge, welche die übertragenen Güter belasten, zu tragen.

Diese Bedingungen wurden einstimmig durch die Generalversammlung bestätigt.

Vierter Beschluss

Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsorgans und die Aktionäre ersuchten den unterzeichnenden Notar festzustellen, dass, nach gleichen Beschlüssen in den beiden von der Fusion betroffenen Gesellschaften, die Fusion der Gesellschaften durchgeführt ist und dass somit:

□ die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „INFORMACO“ aufgehört hat zu bestehen;

□ das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „INFORMACO“ auf die Aktiengesellschaft „THG ST.VITH“ übertragen wurde.

Fünfter Beschluss

Der Jahresabschluss der gegenwärtigen Gesellschaft wurde durch das Verwaltungsorgan aufgestellt und wird einstimmig durch die Generalversammlung gutgeheißen.

Sechster Beschluss

Weiter billigte die Generalversammlung einstimmig die Resultatverwendung.

Siebter Beschluss

In Anwendung von Artikel 39, § 1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Achter Beschluss

In Ausführung der vorherigen Beschlüsse, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, wie folgt neuzufassen:

SATZUNG

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Ihre Bezeichnung lautet „THG ST.VITH“.

Die Gesellschaft muss im öffentlichen Register des Instituts für Steuerberater und Buchprüfer (hiernach „das Institut“) eingetragen sein.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz wird in der Wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache festgelegt.

Er kann an jeden anderen Ort in der deutschsprachigen Region Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des Verwaltungsrates aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten oder schließen.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Tätigkeiten von:

- einem zertifizierten Buchprüfer;
- einem zertifizierten Steuerberater;
- einem Buchprüfer/Buchprüfer-Fiskalist;

sowie die Ausübung aller vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer aufgrund dieser Qualität als vereinbar erachteten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft erreicht ihren Gegenstand mittels einer natürlichen Person, die im öffentlichen Register eingetragen ist, entweder alleine oder mit anderen Personen, mit denen sie sich gemäß den deontologischen, rechtlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen des Instituts, dem sie angehört, zusammenschließen kann, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten, die mit dem Beruf vereinbar sind und den deontologischen, rechtlichen und verordnungsrechtlichen Grundsätzen des Instituts entsprechen, dem diese Person angehört, wie zum Beispiel:

- juristische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufsfachmanns;
- Beratung in statistischen, wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten;

-diesbezüglich alle Arten von Studien und Tätigkeiten durchführen, mit Ausnahme von Anlageberatungen und Tätigkeiten, für die eine zusätzliche Anerkennung erforderlich ist und / oder die gesetzlich anderen Berufen vorbehalten sind;

-Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erledigung entsprechender Formalitäten wie der Berechnung von Gehältern;

-Durchführung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit der Deontologie des Berufs vereinbar sind;

-das Ausüben der Tätigkeit des Immobilienverwalters;

-das Ausüben der Funktion des Liquidators in anderen Gesellschaften;

-die Ausübung von Verwaltungsmandaten in anderen Gesellschaften, die im öffentlichen Register des Instituts eingetragen sind (ITAA).

Die Gesellschaft kann nur Anteile an anderen Gesellschaften oder juristischen Personen halten, deren Gegenstand und Tätigkeiten nicht mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unvereinbar sind.

Sie kann im Rahmen der gesetzlichen und deontologischen Grenzen und auch nur ausschließlich für eigene Rechnung Finanz-, Mobiliendar- oder Immobilientransaktionen durchführen, die sich direkt oder indirekt auf ihren Gegenstand beziehen oder deren Realisierung direkt oder indirekt ganz oder teilweise erleichtern können.

Die Gesellschaft kann ihre Mittel in bewegliche oder unbewegliche Güter investieren, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die mit dem Beruf nicht vereinbar sind.

Die Gesellschaft wird ihre berufliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für sie geltenden rechtlichen, verordnungsrechtlichen und deontologischen Rahmenbedingungen ausüben.

Die Gesellschaft kann subsidiär:

Entwerfen, Entwickeln, Kaufen, Verkaufen, Vermieten, Gewähren von geistigen Rechten wie Marken, Designs, Logos, Patenten, Know-how, Fachwissen oder anderen immateriellen Vermögenswerten, um die Ausübung ihres Gegenstandes zu erleichtern.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber bei einer Satzungsänderung berät, aufgelöst werden.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Gesellschaftskapital – Eigenschaft der Aktionäre

Das Kapital wird auf zweiundsechzigtausend Euro (62.000,00 €) festgelegt.

Es besteht aus eintausendfünfhundert (1.500) Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, nummeriert von 1 bis 1.500, wobei jede Aktie einem Tausendfünfhundertstel des in Höhe von einhundert Prozent eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht.

Die zertifizierten Steuerberater und Buchprüfer und/oder Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union (hiernach „EU“) eine gleichwertige Eigenschaft haben, wie die durch das Institut für Berufsfachkräfte in Belgien ausgestellten, müssen auf der Generalversammlung die Mehrheit der Stimmrechte besitzen.

Der Rat des Instituts kann es ablehnen, einer juristischen Person die Eigenschaft anzuerkennen, wenn er bei der Beurteilung des individuellen Antrags der Meinung ist, dass die Unabhängigkeit, Integrität und Kompetenz der juristischen Person gefährdet sein können oder bereits gefährdet sind, insbesondere in einer der folgenden Situationen:

1° wenn ein Berufsfachmann als Aktionär, Geschäftsführer, Verwalter oder Mitglied des Verwaltungsausschusses, der im Namen und für die Rechnung einer juristischen Person handelt, eine der nachstehend genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt:

1.Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU sein;

2.Nicht ihrer bürgerlichen und politischen Rechte beraubt worden zu sein;

3.Nicht die Löschung von Schulden gemäß Artikel XX.173 § 3 des Gesetzbuches über das Wirtschaftsrecht ganz oder teilweise abgelehnt bekommen zu haben, nicht ganz oder teilweise persönlich haftbar gemacht worden zu sein von Sozialschulden in Anwendung der Artikel XX.225 oder XX.227 desselben Gesetzbuches, nicht die Betreibung eines Unternehmens verboten bekommen zu haben in Anwendung von Artikel XX.229

desselben Gesetzbuches und nicht die Rehabilitation gemäß Artikel XX.237 desselben Gesetzbuches verweigert bekommen zu haben;

4. Nicht zu einer Freiheitsstrafe, selbst bedingter Natur, von mindestens drei Monaten verurteilt worden zu sein für einen der Verstöße erwähnt in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 welcher bestimmten Verurteilten und Konkurschuldnern verbietet, bestimmte Funktionen, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben und den Unternehmensgerichten die Möglichkeit einräumt, diese Verbote auszusprechen, für einen Verstoß gegen das Gesetz vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft, für einen Verstoß gegen das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen, gegen das Gesetzbuch über das Wirtschaftsrecht, Buch III, Titel 3, Kapitel 2 und seine Ausführungserlasse oder gegen die Steuergesetzgebung;

2° wenn die juristische Person oder, gegebenenfalls, juristische Personen als Aktionär oder als Mitglied des Verwaltungsorgans und die Berufsfachkräfte sind:

1. für Konkurs erklärt wurde;

2. Gegenstand eines Urteils zur Eröffnung eines gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens („procédure de réorganisation judiciaire“) war;

3. gerichtlich liquidiert wurde;

4. in Belgien, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittland Gegenstand einer ähnlichen Maßnahme oder Verwaltungsmaßnahme war oder Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung war, die rechtskräftig ist, für eine in Artikel 10, 4° genannte Straftat, selbst bei einer Bewährungsstrafe, mit einer Geldstrafe von mindestens 1.500 Euro, die erforderlichenfalls durch Zusatzzehntel oder eine gleichwertige Strafe in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittland zu erhöhen ist;

3° wenn ein Aktionär, Geschäftsführer oder Mitglied des Verwaltungsorgans, der ein Berufsfachmann ist und im Namen und für die Rechnung einer juristischen Person handelt, eine berufliche Tätigkeit ausübt, die mit der beruflichen Tätigkeit des Berufsfachmanns unvereinbar ist.

Artikel 6: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Kapital kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder gesenkt werden.

Die Generalversammlung, welche entscheiden muss gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung, kann dem Verwaltungsrat während einer Dauer von fünf Jahren ab dem durch das Gesetz festgelegten Datum des Beginns dieser Dauer, erlauben, das Kapital in einem oder mehreren Malen für einen bestimmten Betrag zu erhöhen.

Diese Erlaubnis ist erneuerbar für eine oder mehrere Perioden von maximal fünf Jahren.

Die so beschlossene Kapitalerhöhung kann mittels Bareinzahlung, mittels Sacheinlagen oder durch Einverleibung der Reserven geschehen.

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien halten.

Das Vorzugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Vorzugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Vorzugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und zwar bis das Kapital oder die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt.

Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Vorzugsrecht dem bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, stehen in seinem alleinigen Eigentumsrecht.

Er ist gehalten, dem Nießbraucher den Wert des Nießbrauchrechtes am Vorzugsrecht zu erstatten.

Artikel 8: Kapitalabruf

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrages ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrages der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der Verwaltungsrat hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebrief unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zahlen (gegebenenfalls: plus zwei Prozent pro Jahr).

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben und kann in elektronischer Form geführt werden.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem anderen Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief an das Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Übernehmer sowie die Anzahl der für die Übertragung vorgesehenen Aktien, die Art der Übertragung und gegebenenfalls den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht die Geschäftsführung den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiervor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des Austritts eines Aktionärs), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren.

Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

§3. Vorkaufsrecht

Im Falle einer Verweigerung der Genehmigung muss der Übertragende das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung über die Verweigerung benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet.

Wenn der Übertragende nicht auf sein Vorhaben verzichtet, eröffnet er seinen Mitaktionären ein Vorkaufsrecht für die betreffenden Aktien.

a. Handelt es sich um eine Übertragung gegen Entgelt, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem vom Übernahmekandidaten angebotenen Preis erworben. Der vorgenannte Nicht-Verzicht des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ist in diesem Fall bereits definitiv. Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, die Aktionäre innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung des Übertragenden hierüber zu informieren.

b. Handelt es sich um eine kostenlose Übertragung, werden die Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, zu dem Preis erworben, der durch einen vom Verwaltungsorgan ernannten Sachverständigen festgelegt wird. In Ermangelung einer Einigung über die Ernennung des Sachverständigen wird dieser vom Präsidenten des Unternehmensgerichts im Schnellverfahren bezeichnet. Der Sachverständige muss den Preis innerhalb eines Monats nach seiner Bezeichnung festlegen.

Das Verwaltungsorgan muss diesen Preis dem Übertragenden und den Aktionären innerhalb von acht Tagen ab der Mitteilung durch den Sachverständigen weiterleiten.

Dem Übertragenden wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung des festgelegten Preises, auf sein Übertragungsvorhaben zu verzichten. Er muss das Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung des durch den Sachverständigen festgelegten Preises benachrichtigen, ob er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet oder nicht. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass er auf sein Übertragungsvorhaben verzichtet. Diese Entscheidung ist definitiv.

Das Verwaltungsorgan muss die Aktionäre innerhalb von acht Tagen über den definitiven Verzicht oder Nicht-Verzicht des Übertragenden informieren.

Die Aktionäre können ihr Vorkaufsrecht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Mitteilung durch das Verwaltungsorgan des definitiven Nicht-Verzichts des Übertragenden auf das Übertragungsvorhaben ausüben. Sie können innerhalb derselben Frist ausdrücklich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten und zwar durch ein an das Verwaltungsorgan gerichtetes Einschreiben. In Ermangelung einer Antwort innerhalb der vorgegebenen Frist wird davon ausgegangen, dass auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet wurde.

Die Aktionäre üben ihr Vorkaufsrecht im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien aus. Der Anteil der Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht nicht oder nur teilweise ausüben, erhöht das Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre auch proportional zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien. Das Verwaltungsorgan benachrichtigt unverzüglich die Aktionäre, die ihr Vorzugsrecht vollständig ausgeübt haben, und legt erforderlichenfalls eine neue Frist von fünfzehn Tagen nach dieser Mitteilung fest, innerhalb derer die interessierten Parteien ihr Vorkaufsrecht auf die verbleibenden Aktien ausüben können.

Übersteigt die Anzahl der Aktien, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, die Anzahl der angebotenen Aktien, werden diese im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft und ohne Zerstückelung der Aktien unter den Aktionären verteilt. Wenn es sich als unmöglich herausstellt, eine vollkommen proportionale Verteilung zu erreichen, werden die verbleibenden Aktien per Los zugeteilt. Die Betroffenen werden unverzüglich durch das Verwaltungsorgan über die so ermittelte Verteilung der Aktien informiert. Diese Mitteilung enthält gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird oder wenn die Anzahl der Aktien, für die es ausgeübt wird, geringer ist als die Anzahl der angebotenen Aktien, wird der Übertragende unverzüglich durch das Verwaltungsorgan hierüber informiert. Der Übertragende kann anschließend nach freiem Ermessen entscheiden die Aktien entweder frei an den Übernahmekandidaten zu übertragen oder den Verkauf für die Anzahl der Aktien annehmen, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde und die verbleibenden Aktien an den Übernahmekandidaten übertragen oder ganz auf die Übertragung verzichten. Der Übertragende ist verpflichtet, seine Entscheidung dem Verwaltungsorgan innerhalb von fünfzehn Tagen nach der vorgenannten Information durch das Verwaltungsorgan mitzuteilen. In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird davon ausgegangen, dass der Übertragende ganz auf die Übertragung verzichtet. Das Verwaltungsorgan teilt den Betroffenen die Entscheidung des Übertragenden unverzüglich nach deren Erhalt, bzw. in Ermangelung einer Entscheidung innerhalb der für die Entscheidung genannten Frist unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, mit. Falls die Übertragung stattfindet, enthält diese Mitteilung gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung.

Der Preis der verkauften Aktien muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch das Verwaltungsorgan vom Übernehmer (Dritter oder Aktionär, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat) an den Übertragenden gezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Übernehmer automatisch und ohne formelle Ankündigung Zinsen zahlen, die auf der Grundlage des gesetzlichen Satzes auf den verbleibenden fälligen Preis berechnet werden.

Zustellungen und Mitteilungen, die für die Ausübung dieses Artikels erforderlich sind, müssen per Einschreiben unter Strafe der Nichtigkeit erfolgen. Die Fristen laufen ab dem Versanddatum.

Die Bestimmungen über kostenlose Übertragungen unter Lebenden gelten mutatis mutandis für Übertragungen aus Todesgründen. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärs müssen dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Tod ihren Status als Erbe oder Vermächtnisnehmer mitteilen. Alle Zustellungen und Mitteilungen, die dem Übertragenden im gegenwärtigen Artikel auferlegt wurden, werden von jedem Erben oder Vermächtnisnehmer in ihrem Namen vorgenommen.

Alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten werden jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

Artikel 13: Abtretung und Übertragung von Stimmrechten

Stimmrechte dürfen weder unter Lebenden noch im Todesfall übertragen werden, es sei denn, die Mehrheit der Stimmrechte liegt bei zertifizierten Steuerberatern und Buchprüfern und/oder Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Eigenschaft aufweisen, die einer der vom Institut an Berufsfachmänner in Belgien herausgegebenen entspricht.

Jede im öffentlichen Register eingetragene juristische Person teilt dem Rat des Instituts für Steuerberater und Buchprüfer jede Änderung der Satzung, der Stimmrechte, der Zusammensetzung der Aktionäre und des Verwaltungsorgans oder jede Änderung von seinem Netzwerk mit.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 14: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Wenn die Gesellschaft mehrere Verwalter hat, muss die Mehrheit von ihnen den Status des zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers haben und/oder Personen sein, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Eigenschaft aufweisen, die einer der vom Institut an Berufsfachmänner in Belgien herausgegebenen entspricht. Wenn kein Status die Mehrheit der professionellen Mitglieder im Verwaltungsorgan bildet, wird der Status des Präsidenten des Verwaltungsorgans der juristischen Person in das öffentliche Register eingetragen.

Die Gesellschaften, die zu Verwaltern ernannt werden, werden von einer natürlichen Person vertreten, die über die erforderlichen Eigenschaften verfügt, gemäß dem Artikel 2:55 des Gesetzbuches der Gesellschaften

und Vereinigungen. Die Ernennung und Beendigung der Funktionen des ständigen Vertreters unterliegen denselben Publizitätsregeln, als ob sie dieses Mandat in ihrem Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt hätten.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Artikel 15: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen oder mehrere delegierte Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von einem delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 16: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt.

Artikel 17: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden (gegebenenfalls: oder durch andere Kommunikationsmittel auf einem materiellen Träger). Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtsgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend. Falls die Gesellschaft jedoch nur zwei Verwaltungsratsmitglieder hat, ist die Stimme des Sitzungspräsidenten so lange nicht ausschlaggebend, bis sich der Verwaltungsrat wieder aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

Artikel 18: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Artikel 19: Befugnisse des Verwaltungsrates

§ 1. Verwalter der nicht über die Eigenschaft des zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers verfügt

Die Verwalter oder delegierten Verwalter, die nicht die Eigenschaft eines zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers haben, dürfen keine besonderen Maßnahmen ergreifen oder Entscheidungen treffen, die direkt oder indirekt die Unabhängigkeit des zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers, der die Aufgaben im Namen der Gesellschaft ausführt, beeinträchtigen.

Die Verwalter oder delegierten Verwalter, die nicht die Eigenschaft eines zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers haben, dürfen den Titel des zertifizierten Steuerberaters und Buchprüfers nicht tragen und nicht durch im Namen der Gesellschaft oder mittels der Gesellschaft die Tätigkeiten ausüben, die gesetzlich den im öffentlichen Register eingetragenen Berufsfachleuten zugewiesen sind.

§2. Verpflichtende Benennung eines Vertreters

Während eines Auftrags, den ein Kunde einem als juristische Person tätigen Fachmann anvertraut, muss diese juristische Person aus ihren Aktionären, Geschäftsführern oder Verwaltern eine natürliche Person als Vertreter ernennen, die für die Ausübung dieses Auftrags qualifiziert ist. Dieser Vertreter ist für die Ausführung des Auftrags im Namen und für die Rechnung der juristischen Person verantwortlich. Dieser Vertreter unterliegt den gleichen Bedingungen und trägt die gleiche disziplinarische Verantwortung, als ob er diesen Auftrag in seinem Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt hätte. Die betroffene juristische Person kann ihren Vertreter nur durch gleichzeitige Benennung seines Nachfolgers widerrufen.

Kompatible durch die Gesellschaft ausgeübte Aktivitäten können von oder unter der Leitung einer natürlichen Person durchgeführt werden, die nicht Mitglied des Instituts ist.

Artikel 20: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder übertragen, die den Titel delegierter Verwalter tragen. Sie handeln allein.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 21: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie wie folgt unterzeichnet sind:

- ☐ von zwei gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern;
- ☐ von einem delegierten Verwalter;
- ☐ vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; sie handeln allein.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der Verwaltungsrat kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten.

Artikel 22: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt entgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft

Artikel 23: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 24: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am dritten Freitag des Monats Mai um 18.00 Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus immer dann vom Verwaltungsrat und gegebenenfalls dem Kommissar einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder auf Anforderung der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Kapitals vertreten. Im letzteren Fall signalisieren die Aktionäre ihr Verlangen und nennen die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte. Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen treten am Geschäftssitz oder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung.

Jede Person kann innerhalb der gesetzlichen Fristen auf die Einberufung verzichten und gilt auf jeden Fall als ordnungsgemäß eingeladen, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie verfügen darüber hinaus über das Recht auf Information.

Artikel 25: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Aktionäre, die dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, muss ein Wertpapierinhaber folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Inhaber von Namenspapieren muss in dieser Eigenschaft im Verzeichnis der Namenspapiere entsprechend der Kategorie seiner Wertpapiere eingetragen sein;
- die mit den Wertpapieren des Wertpapierinhabers verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 26: Vertretung auf der Generalversammlung

Jeder Wertpapiereigentümer kann sich auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern sämtliche Zulassungsformalitäten zur Versammlung erfüllt sind.

Artikel 27: Anwesenheitsliste

Vor Beginn der Sitzung ist von jedem anwesenden Aktionär oder Vertreter eine Anwesenheitsliste mit Angabe des Namens der Aktionäre, der Anzahl ihrer Wertpapiere und gegebenenfalls der Vollmachten abzuzeichnen.

Artikel 28: Stimmabgabe per Brief

Sofern der Verwaltungsrat diese Möglichkeit vorgesehen hat, kann jeder Aktionär per Brief abstimmen.

Diese Stimmabgabe muss über ein Formular erfolgen, das den Aktionären vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wird und das folgende Angaben enthält:

- ☐ Identität des Aktionärs;
- ☐ seine Unterschrift sowie Ort und Datum der Unterzeichnung;

- ☐Anzahl (eventuell: und Art) der Aktien, für die er an der Abstimmung teilnimmt;
- ☐Nachweis der Erfüllung der Formalitäten zur Zulassung zur Generalversammlung;
- ☐Tagesordnung der Generalversammlung;
- ☐Abstimmung des Aktionärs zu jedem Vorschlag: ja, nein oder Enthaltung.

Diese Formulare müssen zu ihrer Gültigkeit dem Verwaltungsrat spätestens sieben Werktage vor der Generalversammlung vorliegen.

Artikel 29: Zusammensetzung des Präsidiums

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der delegierte Verwalter; sollte es keinen delegierten Verwalter geben, übernimmt ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der vorgenannten Personen übernimmt ein von der Generalversammlung bestimmter Aktionär den Vorsitz.

Der Vorsitzende benennt einen Sekretär.

Der Vorsitzende benennt aus den anwesenden Aktionären zwei Stimmzähler, sofern ihre Anzahl dies zulässt, es sei denn, die Generalversammlung betrachtet dies in Anbetracht der anwesenden Aktionäre als nicht erforderlich.

Artikel 30: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 31: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.

2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung einberufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Geschäftssitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen schriftlichen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Geschäftssitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 32: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Außer in den laut Gesetz oder vorliegender Satzung vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen, ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Ausübung des Stimmrechts ausgesetzt werden, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf das Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 33: Vertagung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann während der Sitzung jede Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche, um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 34: Protokoll der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums und von Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis am Geschäftssitz aufbewahrt.

Die Anwesenheitsliste und gegebenenfalls Berichte, die Vollmachten oder die schriftlich abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll als Anhang beigefügt.

Der Versand der Protokolle und von Auszügen aus den Protokollen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, von zwei gemeinsam handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder vom delegierten Verwalter unterzeichnet, es sei denn, die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

Titel VII: Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Gewinnzuweisung

Artikel 35: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 36: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt.

Artikel 37: Ausschüttung von Dividenden und Akonto-Zahlungen auf Dividenden

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt und Ort.

Diese Ausschüttung kann jedoch vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dessen Verlauf die Höhe der Dividende festgelegt wurde.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, in eigener Verantwortung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Akonto-Zahlungen auf Dividenden zu entscheiden.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 38: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidator.

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der amtierende Verwaltungsrat diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium.

Für die Liquidation laufender Geschäfte, die einen Eingriff in die Ausübung des Berufs des Berufsfachmanns beinhalten oder die sich auf das Tragen des Berufstitels beziehen, sind die Liquidatoren, die diese Eigenschaft des Berufsfachmanns nicht haben, dazu verpflichtet, eine Person hinzuziehen, die die erforderliche Qualität hat.

Artikel 39: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 40: Liquidationsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidationsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden.

Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 41: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, delegierten Verwaltern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen delegierten Verwaltern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren, sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Geschäftssitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.



Artikel 42: Wohnsitzwahl

Alle im Ausland wohnenden Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren müssen zur Umsetzung der Satzung und zur Durchführung aller Beziehungen zur Gesellschaft Belgien zu ihrem Wohnsitz wählen; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Geschäftssitz zum Wohnsitz gewählt wird, an den sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig zugestellt werden.

Artikel 43: Anwendung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

Alle Bestimmungen, der gegenwärtigen Satzungen, die nicht den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, den Berufsbestimmungen oder den deontologischen Regeln des Instituts für Steuerberater und Buchprüfer entsprechen, gelten als nicht geschrieben.

Neunter Beschluss

Die Generalversammlung bestätigte einstimmig, dass die Adresse des Sitzes der Gesellschaft die folgende ist: 4780 Sankt Vith, Malmedyer Straße 37.

für analytischen Auszug

HUPPERTZ Edgar, Notar

gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen